

Vorblatt

Ziel(e)

- Geänderte Bezeichnung des Rates
- Österreichische Mitglieder des Europäischen Parlaments gehören dem Rat für Fragen der österreichischen Europa- und Außenpolitik an

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Änderung der Bezeichnung des Rates
- Ermöglichung der Bestellung von österreichischen Mitgliedern des Europäischen Parlaments

Wesentliche Auswirkungen

Es sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Rates für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik

Einbringende Stelle: BMEIA
Laufendes Finanzjahr: 2014
Inkrafttreten/ 2014
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Sicherstellung der außen- und sicherheitspolitischen sowie der europa- und wirtschaftspolitischen Interessen Österreichs in Europa und in der Welt. Umfassende Stärkung der Rechte von Frauen und Kindern durch geeignete internationale Instrumente." der Untergliederung 12 Äußeres bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Aufgrund der neuen Zuständigkeit des BMEIA für "Integration" im Sinne einer gesellschaftlichen Integration und der damit verbundenen neuen Ressortbezeichnung ist nun die Bezeichnung "Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik" missverständlich.

Ferner sind österreichische Mitglieder des Europäischen Parlaments derzeit nicht Mitglieder des Rates, obwohl sie wertvolle Beiträge bei der Beratung der Bundesregierung in Fragen der österreichischen Europa- und Außenpolitik leisten könnten.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Bezeichnung des Rates bleibt hinsichtlich des Begriffs der Integration weiterhin missverständlich.

Die österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments werden weiterhin nicht in die Beratungen einbezogen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Es sind keine Vorbereitungen erforderlich.

Ziele

Ziel 1: Geänderte Bezeichnung des Rates

Beschreibung des Ziels:

Geänderte Bezeichnung des Rates hinsichtlich des Begriffs der "Integration"

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Bezeichnung "Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik"	Bezeichnung "Rat für Fragen der österreichischen Europa- und Außenpolitik"

Ziel 2: Mitgliedschaft von österreichischen Mitgliedern des Europäischen Parlaments

Beschreibung des Ziels:

Österreichische Mitglieder des Europäischen Parlaments gehören dem Rat für Fragen der österreichischen Europa- und Außenpolitik an

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Dem Rat gehören keine österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments an.	Dem Rat gehören österreichische Mitglieder des Europäischen Parlaments an (nach Maßgabe des neuen § 1 Abs. 2 Z 3).

Maßnahmen

Maßnahme 1: Änderung der Bezeichnung des Rates

Beschreibung der Maßnahme:

Änderung der Bezeichnung des Rates

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Bezeichnung "Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik"	Bezeichnung "Rat für Fragen der österreichischen Europa- und Außenpolitik"

Maßnahme 2: Bestellung von österreichischen Mitgliedern des Europäischen Parlaments

Beschreibung der Maßnahme:

Bestellung von österreichischen Mitgliedern des Europäischen Parlaments zu Mitgliedern des Rates gemäß dem neuen § 1 Abs. 2 Z 3

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Dem Rat gehören keine österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments an.	Dem Rat gehören österreichische Mitglieder des Europäischen Parlaments an (nach Maßgabe des neuen § 1 Abs. 2 Z 3).

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.2 des WFA – Tools erstellt.